

DE

***Fall Nr. COMP/M.5353 -
THYSSENKRUPP /
THYSSENKRUPP
RÖHM KUNSTSTOFFE***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 28/11/2008

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32008M5353***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.11.2008
SG-Greffe(2008) D/207176
C(2008) 7823

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien:

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.5353 – ThyssenKrupp / ThyssenKrupp Röhm Kunststoffe
Anmeldung vom 29.10.2008 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 283, 07.11.2008,
Seite 13**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Am 29 Oktober 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ThyssenKrupp Services AG (Deutschland) das der Gruppe ThyssenKrupp AG (Deutschland) angehört erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen ThyssenKrupp Röhm Kunststoff GmbH (Deutschland) durch Aktienkauf.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ThyssenKrupp Services AG: Werkstoffhandel, industrielle Dienstleistungen, Rohstoff- und Technikaktivitäten.
 - ThyssenKrupp Röhm Kunststoff GmbH: Handel mit Kunststoffhalbzeug und Serviceleistungen.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe d) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission

(unterzeichnet)
Philip LOWE
Generaldirektor